

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 27 / 2021
Antragseller: 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V.
Maßnahme: Probelager 2021 (29.10.2021 – 31.10.2021)

Beschreibung der Maßnahme:

Das geplante Probelager dient zum konzentrierten Einüben, zum Erfahrungsaustausch und zur Erlangung der Auftrittsbereitschaft für nachfolgende öffentliche Karnevalsveranstaltungen und ist eine Maßnahme zur Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das Vereinsleben. Für die Bewegungs- und Tanzausbildung, sowie für die Stimmerziehung und Gesangstätigkeit, stehen erfahrene und qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung. Ziel des Probelagers ist, dass Kinder und Jugendlichen ihre Talente finden und entwickeln, um mit diesen dann vor einer breiten Öffentlichkeit bei Karnevalsveranstaltungen aufzutreten.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **7.383,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 57,33 % 4.233,00 EUR

Kostengliederung:

Kosten für Übernachtungen (mit Verpflegung nur für Kinder/Jugendliche): (2 Nächte á 70 Teilnehmer)	5.110,00 EUR
Kosten für Sonderverpflegung (Verpflegung nur für Kinder/Jugendliche): (3,50 € á 70 Teilnehmer)	245,00 EUR
Kosten für Kaffeepausen (Verpflegung nur für Kinder/Jugendliche): (2x 4,00 € á 70 Teilnehmer)	560,00 EUR
Mietkosten Übungsräume:	180,00 EUR
Fahrtkosten (184 km mit 35 Autos á 0,20 € / km):	1.288,00 EUR
beantragte Gesamtkosten:	7.383,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 7.383,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel (Teilnehmerbeitrag):	42,67 %	3.150,00 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	mit Ablehnung	0,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	57,33%	4.233,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 4.233,00 EUR**
57,33 % von Gesamtkosten 7.383,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 30.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.02.2021 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 (1) genannten Zwecken der Pflege und Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditioneller und landsmannschaftlich gebundener Grundlage sowie Durchführung von Arbeitstagen, Workshops, Werkstätten für Büttenredner, Wagen- und Bildbau, Gesang und Tanz ...

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.